



## Antrag auf Änderung des § 5 I GO

## **Antrag**

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass §5 I GO auf folgende Weise geändert wird:

## §5 Stimmrechtsübertragung

Schriftliche Stimmübertragungen mit eigenhändiger Unterschrift auf andere Mitglieder des Studierendenparlaments und auf Personen, die während der Hochschulwahl auf der Liste der jeweiligen politischen Hochschulgruppen aufgeführt waren, sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind der Sitzungsleitung anzuzeigen.

## Begründung

Prinzipiell sollten alle gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments zu den Sitzungen erscheinen, dennoch kann es passieren, dass Vertreter krank werden oder aus anderen Gründen verhindert sind.

In einem solchen Fall können sie zwar ihre Stimme an ein anderes Mitglied des Konvents übertragen, allerdings fehlt der jeweiligen Hochschulgruppe ein weiteres Mitglied, das zur Diskussion beiträgt. Gerade kleinere Hochschulgruppen werden in einem solchen Fall nur noch von einem oder zwei Mitgliedern vertreten und auf diese Weise benachteiligt. Ferner trägt es zur lebendigen Diskussion bei, wenn alle Hochschulgruppen proportional vertreten sind und dadurch besser ihre Meinung zum Ausdruck bringen können.

Außerdem stellt der jetzige § 5 I ein Problem dar, wenn alle Vertreter einer kleinen Hochschulgruppe zum Zeitpunkt der Konventssitzung krank sind oder aus ähnlichen Gründen nicht teilnehmen können. Aus diesen Gründen sollten statt der gewählten Mitglieder andere Personen aus der Hochschulgruppe an der Sitzung des Konvents mit Stimm- und Rederecht teilnehmen können.

Da auch die Fachschaftssprecher andere Mitglieder der Fachschaft als Stellvertreter entsenden können, sollte dies ebenso für die Mitglieder des Konvents möglich sein.